

# Statuten der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Von der DV der Bezirkssynode am 8.5.2023 genehmigte Version

Neu	Bisher	Bemerkungen
<p>vom <b>28./29. Mai 2002</b></p> <p>Gestützt auf §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992<sup>1</sup></p> <p>wird beschlossen:</p>	<p>vom 25. November 2003</p> <p>Gestützt auf die Zweckverbandsstatuten im Sinne von §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992<sup>2</sup></p> <p>wird beschlossen:</p>	<p>Titel des Erlasses: Die Bezirkssynode ist ein Zweckverband nach solothurnischem Recht. Im solothurnischen Recht heisst der «Gründungserlass» eines Zweckverbands Statuten. Die Revision soll genutzt werden, um diese Bezeichnung anzupassen.</p> <p><u>Ingress:</u></p> <p>Das Organisationsreglement wurde am 28./29. Mai 2002 von der Delegiertenversammlung verabschiedet und nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden am 25. November 2003 vom Regierungsrat (RRB 2003/2132) genehmigt. Es trat am 1. Oktober 2003 rückwirkend in Kraft. Im Ingress wird in der Regel auf das Beschlussdatum eines Erlasses, und nicht auf das Datum seines Inkrafttretens oder der Genehmigung verwiesen.</p> <p>Das vorliegende Reglement sind die Statuten des Zweckverbands. Das Reglement kann sich deshalb nicht auf die Zweckverbandsstatuten stützen, sondern stützt sich direkt auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Zweckverbände.</p>
A. <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	A. <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	
<b>§ 1</b> <b>Name und Sitz</b>	<b>§ 1</b> <b>Name und Sitz</b>	<u>Abs. 1:</u> Da in den folgenden Artikeln jeweils die Abkürzung «GG» für das Gemeindegesetz verwendet wird,

<sup>1</sup> BGS 131.1.

<sup>2</sup> BGS 131.1.

<p><sup>1</sup> Unter dem Namen «Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn» besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband (im Folgenden «Bezirkssynode» genannt) im Sinne der §§ 166 ff. des Solothurnischen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 <b>(GG)</b>.</p> <p><sup>2</sup> Dabei handelt es sich um einen kirchlichen Bezirk im Sinne von Art. 150a der Kirchenordnung vom 11. September 1990 des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn<sup>3</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Die Bezirkssynode hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer. Der Sitz der Bezirkssynode befindet sich in Solothurn.</p>	<p><sup>1</sup> Unter dem Namen «Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn» besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband (im Folgenden «Bezirkssynode» genannt) im Sinne der §§ 166 ff. des Solothurnischen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.</p> <p><sup>2</sup> Dabei handelt es sich um einen kirchlichen Bezirk im Sinne von Art. 150a der Kirchenordnung vom 11. September 1990 des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn<sup>4</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Die Bezirkssynode hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer. Der Sitz der Bezirkssynode befindet sich in Solothurn.</p>	<p>soll sie bei der ersten Erwähnung des Erlasses eingeführt werden.</p>
<p><b>§ 2 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Der Zusammenschluss zur Bezirkssynode hat zum Zweck, das kirchliche Leben und die christliche Gemeinschaft innerhalb des Bezirks zu fördern.</p> <p><sup>2</sup> Die Organe der Bezirkssynode unterstützen die Verbandsgemeinden (Kirchgemeinden) bei der Erfüllung der Aufgaben. Sie tragen die Verantwortung für die Verwirklichung gemeinsamer Anliegen im Bezirk und für die Beteiligung an den Aufgaben in der Gesamtkirche. Zu diesem Zweck kann die Bezirkssynode eigenes Personal anstellen und insbesondere mit der evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn Vereinbarungen treffen.</p>	<p><b>§ 2 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Der Zusammenschluss zur Bezirkssynode hat zum Zweck, das kirchliche Leben und die christliche Gemeinschaft innerhalb des Bezirks zu fördern.</p> <p><sup>2</sup> Die Organe der Bezirkssynode unterstützen die Verbandsgemeinden (Kirchgemeinden) bei der Erfüllung der Aufgaben. Sie tragen die Verantwortung für die Verwirklichung gemeinsamer Anliegen im Bezirk und für die Beteiligung an den Aufgaben in der Gesamtkirche. Zu diesem Zweck kann die Bezirkssynode eigenes Personal anstellen und insbesondere mit der evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn Vereinbarungen treffen.</p>	
<p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p> <p>Mitglieder der Bezirkssynode sind die folgenden acht evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (im Folgenden «Verbandsgemeinden» genannt):</p> <p>a) Aetingen-Mühledorf;</p> <p>b) Biberist-Gerlafingen;</p> <p>c) Wasseramt;</p>	<p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p> <p>Mitglieder der Bezirkssynode sind die folgenden acht evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (im Folgenden «Verbandsgemeinden» genannt):</p> <p>a) Aetingen-Mühledorf;</p> <p>b) Biberist-Gerlafingen;</p> <p>c) Wasseramt;</p>	

<sup>3</sup> KES 11.020.

<sup>4</sup> KES 11.020.

<p>d) Grenchen-Bettlach;  e) Lüsslingen;  f) Messen (BE und SO);  g) Oberwil (BE und SO);  h) Solothurn.</p>	<p>d) Grenchen-Bettlach;  e) Lüsslingen;  f) Messen (BE und SO);  g) Oberwil (BE und SO);  h) Solothurn.</p>	
<p><b>§ 4 Bekanntmachungen</b>  <sup>1</sup> Die von der Bezirkssynode ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen, soweit dies die Bezirkssynode für notwendig erachtet.  <sup>2</sup> Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p>	<p><b>§ 4 Bekanntmachungen</b>  <sup>1</sup> Die von der Bezirkssynode ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen, soweit dies die Bezirkssynode für notwendig erachtet.  <sup>2</sup> Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p>	
<p><i>B. Organisation</i></p>	<p><i>B. Organisation</i></p>	
<p><b>§ 5 Organe</b>  <sup>1</sup> Organe der Bezirkssynode sind:  a) ...  b) die <b>Delegiertenversammlung</b>;  c) der Vorstand;  d) <b>die Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle</b>;  e) <b>die Kommissionen</b>;  f) <b>die Behördemitglieder, Beamten, Beamtinnen und Angestellten.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Für alle Organe sind Wiederwahlen möglich.</b></p>	<p><b>§ 5 Organe</b>  Organe der Bezirkssynode sind:  a) die Verbandsgemeinden;  b) die Bezirkssynode;  c) der Vorstand;  d) die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen.</p>	<p><u>Abs. 1 lit. a:</u> Die Verbandsgemeinden sind keine Organe des Zweckverbands.</p> <p><u>Abs. 1 lit. b:</u> Heute bezeichnet die Bezirkssynode gleichzeitig die öffentlich-rechtliche Körperschaft als auch deren Legislative, was zu Verwechslungen und Verwirrungen führen kann. In der Geschäftsordnung wurde bereits der Terminus der Delegiertenversammlung für das Legislativorgan eingeführt. Auch in den Protokollen, auf der Internetseite etc. wird dieser Begriff verwendet und das Gemeindegesetz spricht ebenfalls von «Delegiertenversammlung». Mit Revision des Organisationsreglements sollen die Erlasse des Zweckverbandes in dieser Hinsicht vereinheitlicht werden.</p> <p><u>Abs. 1 lit d:</u> Angepasst an die Formulierung in § 171 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 GG.</p>

		<p><u>Abs. 1 lit. e und f:</u> Angepasst an § 171 GG. Gemäss § 171 GG sind die Kommissionen sowie die Behördemitglieder, Beamtinnen und Beamten und Angestellten ebenfalls Organe des Zweckverbands. Sie sind deshalb in § 5 aufzuführen.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Das solothurnische Recht kennt keine Amtszeitbeschränkungen. Für alle Funktionen des Zweckverbands sind Wiederwahlen möglich. Eine Bestimmung über die Zulässigkeit von Wiederwahlen in den Statuten ist zwar nicht nötig, aber sinnvoll, weil sich dies nicht direkt aus dem Gesetz ergibt.</p>
1. DIE VERBANDSGEMEINDEN	1. DIE VERBANDSGEMEINDEN	
<p><b>§ 6 Wahl der Gemeindevertreter und -vertreterinnen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter und Vertreterinnen in die <b>Delegiertenversammlung</b> (§ 12) und bestimmen ihre Vertreter und Vertreterinnen in den Vorstand (§ 18).</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Wahlbehörde der Verbandsgemeinden hat die Namen der Gewählten der <b>Delegiertenversammlung</b> schriftlich mitzuteilen.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsperiode der Gewählten dauert vier Jahre und <b>fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode.</b></p>	<p><b>§ 6 Wahl der Gemeindevertreter und -vertreterinnen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter und Vertreterinnen in die Bezirkssynode (§ 12) und bestimmen ihre Vertreter und Vertreterinnen in den Vorstand (§ 18). Die Mitglieder der Bezirkssynode heissen Bezirkssynodale.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Wahlbehörde der Verbandsgemeinden hat die Namen der Gewählten der Bezirkssynode schriftlich mitzuteilen.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsperiode der Gewählten dauert vier Jahre und stimmt mit derjenigen der Gemeindekommissionen überein.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Bezeichnung der Mitglieder der Delegiertenversammlung wird neu in § 12 Abs. 1 (Zusammensetzung der Delegiertenversammlung) geregelt. Somit ist auch klar, dass mit dieser Bezeichnung auch die Mitglieder der bernischen Kirchensynode gemeint sind und nicht lediglich die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsgemeinden.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Die meisten Gemeindebehörden werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Der Beginn der Amtsperiode ist jedoch nicht in allen Gemeinden gleich (1. Januar, 1. August). Deshalb muss in Abs. 3 ergänzt werden, welche Behörde den Beginn der Amtsperiode festlegt.</p>
<p><b>§ 7 Zustimmung zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung</b></p> <p><sup>1</sup> Beschlüsse der <b>Delegiertenversammlung</b> über eine Änderung <b>dieser Statuten</b> bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, <b>sofern nicht gemäss § 170 Absatz 2 GG Einstimmigkeit erforderlich ist.</b></p>	<p><b>§ 7 Zustimmung zu Beschlüssen der Bezirkssynode</b></p> <p><sup>1</sup> Beschlüsse der Bezirkssynode über eine Änderung dieses Organisationsreglements, sofern nicht gemäss §§ 170 GG Einstimmigkeit erforderlich ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Verbandsgemeinden, die nicht binnen vier Monaten seit</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Nachvollzug der Umbenennung von Organisationsreglement in «Statuten» sowie redaktionelle Änderung, damit der Text besser verständlich ist.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Für diese Fiktion der Zustimmung gibt es keine gesetzliche Grundlage. Abs. 2 ist deshalb zu streichen.</p>

<p><sup>2</sup> ...</p>	<p>der Eröffnung des Beschlusses ihre Stellungnahme bekannt geben, gelten als zustimmend.</p>	
<p><b>§ 8</b> ...</p>	<p><b>§ 8 Einsichtsrecht</b> Die von den Verbandsgemeinden in die Verbandsorgane gewählten Personen dürfen die Akten der Bezirkssynode einsehen.</p>	<p>Gemäss § 31 Abs. 1 GG sind die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates in der Regel öffentlich. Gemäss § 31 Abs. 2 GG können die Stimmberechtigten die Unterlagen und Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates einsehen. Gemäss § 185 GG gilt dies auch für den Zweckverband.</p> <p>§ 8 regelt nur die Einsichtnahme in die Unterlagen der DV, die Einsichtnahme ist auf die Organe beschränkt. Um allfällige Widersprüche zum Gemeindegesetz zu verhindern, sollte auf § 8 verzichtet werden.</p>
<p><b>§ 9 Politische Rechte der Stimmberechtigten</b> <sup>1</sup> Den Stimmberechtigten stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und Abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu wie bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Initiativrecht gemäss §§ 77 ff. GG; fakultatives Referendum gemäss § 86 GG). <sup>2</sup> Die Bernischen Einwohner und Einwohnerinnen von Messen und Oberwil gelten ebenfalls als stimm- und wahlberechtigt im Sinne von Absatz 1.</p>	<p><b>§ 9 Politische Rechte der Stimmberechtigten</b> <sup>1</sup> Den Stimmberechtigten stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und Abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu wie bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Initiativrecht gemäss §§ 77 ff. GG; fakultatives Referendum gemäss § 86 GG). <sup>2</sup> Die Bernischen Einwohner und Einwohnerinnen von Messen und Oberwil gelten ebenfalls als stimm- und wahlberechtigt im Sinne von Absatz 1.</p>	
<p><b>§ 10 Fakultatives Referendum</b> <sup>1</sup> Mindestens 1'000 Stimmberechtigte in den Verbandsgemeinden oder vier Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der <b>Delegiertenversammlung</b> in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird. <sup>2</sup> Der Urnenabstimmung unterstehen nicht: a) <b>Beschluss des Budgets</b> und der Jahresrechnung;</p>	<p><b>§ 10 Fakultatives Referendum</b> <sup>1</sup> Mindestens 1'000 Stimmberechtigte in den Verbandsgemeinden oder vier Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Bezirkssynode in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird. <sup>2</sup> Der Urnenabstimmung unterstehen nicht: a) Genehmigung der Jahresvoranschläge und der Jahresrechnung;</p>	<p><u>Abs. 2 lit. a:</u> Budget und Jahresrechnung werden nicht nur von der DV genehmigt, sondern beschlossen. Zudem redaktionelle Änderung: Begriff «Budget» gemäss GG und HRM2.</p> <p><u>Abs. 2 lit. c:</u> Redaktionelle Änderung. Anpassung an § 87 Abs. 1 lit. c GG.</p>

<p>b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind;</p> <p>c) Beschlüsse, <b>deren Auswirkungen</b> einmalig die Höhe von 50'000 Franken <b>oder</b> jährlich wiederkehrend die Höhe von 5'000 Franken nicht übersteigen;</p> <p>d) <b>Verwaltungsreglemente</b>.</p>	<p>b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind;</p> <p>c) Beschlüsse, welche Ausgaben, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen zur Folge haben, die einmalig vorkommend (nicht gebundene Ausgaben) die Höhe von insgesamt 50'000 Franken und jährlich wiederkehrend die Höhe von 5'000 Franken nicht übersteigen;</p> <p>d) Reglemente.</p>	<p><u>Abs. 2 lit. d</u>: Rechtsetzende Reglemente können dem Referendum nicht entzogen werden. Gemeint sind hier Verwaltungsreglemente gemäss § 87 Abs. 1 lit. e GG.</p>
<p><b>§ 11 Initiative</b></p> <p>Mindestens 1'000 Stimmberechtigte in den Verbandsgemeinden oder vier Verbandsgemeinden können der <b>Delegiertenversammlung</b> Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen.</p>	<p><b>§ 11 Initiative</b></p> <p>Mindestens 1'000 Stimmberechtigte in den Verbandsgemeinden oder vier Verbandsgemeinden können der Bezirkssynode Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen.</p>	<p>Hier ist mit Bezirkssynode die Delegiertenversammlung und nicht der Zweckverband gemeint (vgl. § 77 GG).</p>
<p>2. DIE <b>DELEGIERTENVERSAMMLUNG</b></p>	<p>2. DIE BEZIRKSSYNODE</p>	
<p><b>§ 12 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde delegiert <b>eine Person in die Delegiertenversammlung. Des Weiteren gehören die solothurnischen</b> Mitglieder der Bernischen Kirchensynode <b>der Delegiertenversammlung</b> von Amtes wegen <b>an. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung heissen Delegierte.</b></p> <p><sup>2</sup> Pfarrer und Pfarrerinnen sowie <b>Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen</b><sup>5</sup> delegieren je einen Vertreter oder eine Vertreterin des Bezirkspfarrvereins und der <b>Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen</b> des Bezirks. Diese Vertretungen haben beratende Stimme.</p> <p><sup>3</sup> Die Medienberatungsstelle <b>der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH</b></p>	<p><b>§ 12 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde delegiert die Präsidenten und Präsidentinnen oder die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Verbandsgemeinden und die Mitglieder der bernischen Kirchensynode im Bezirk als Bezirkssynodale. Die Mitglieder der Bernischen Kirchensynode gelten als Bezirkssynodale von Amtes wegen.</p> <p><sup>2</sup> Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Sozial-Diakonische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen<sup>6</sup> delegieren je einen Vertreter oder eine Vertreterin des Bezirkspfarrvereins und der Sozial-Diakonischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bezirks. Diese Vertretungen haben beratende Stimme.</p> <p><sup>3</sup> Medienberatungsstelle, Spital-, Psychiatrie- und Gefangenenseelsorge und der/die Unterrichtsverantwortliche</p>	<p><u>Abs. 1</u>: Faktisch sind zurzeit die Präsidien der Verbandsgemeinden im Vorstand, und nicht in der Delegiertenversammlung, vertreten. Dies entspricht eigentlich nicht den Bestimmungen des jetzigen Organisationsreglements. Die Bestimmung über die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung soll deshalb angepasst werden, sodass nicht zwingend das Präsidium oder Vizepräsidium, sondern eine beliebige Person, die durch die Verbandsgemeinde bestimmt wird, als Vertretung in der Delegiertenversammlung Einsitz nehmen kann. So können, wenn die Kirchgemeinden dies wünschen, auch zukünftig die Präsidien zur Wahl in den Bezirksvorstand vorgeschlagen werden (vgl. auch Bemerkung zu §18).</p> <p>Vgl. zum letzten Satz den Hinweis zu § 6 Abs. 1. Zu beachten ist, dass der Begriff der «Delegierten» (zuvor:</p>

<sup>5</sup> ...

<sup>6</sup> Heute: Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen (vgl. Art. 141 Kirchenordnung).

<p><b>FHNW), die Spezialeseelsorge</b> und <b>die</b> Unterrichtsverantwortlichen haben beratende Stimme.</p> <p><sup>4</sup> Auf Einladung der <b>Delegiertenversammlung</b> können Delegationen anderer Behörden mit beratender Stimme teilnehmen, beispielsweise des Synodalrates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.</p>	<p>haben beratende Stimme.</p> <p><sup>4</sup> Auf Einladung der Bezirkssynode können Delegationen anderer Behörden mit beratender Stimme teilnehmen, beispielsweise des Synodalrates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.</p>	<p>Bezirkssynodale) sich auf sämtliche Mitglieder der Delegiertenversammlung, und somit auch auf die Mitglieder der Bernischen Kirchensynode, bezieht und nicht lediglich die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsgemeinden meint.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die aktuellen Begriffe, auf welche in der Fussnote hingewiesen wird, werden im Statutentext selber aktualisiert. Auf die Fussnote kann verzichtet werden.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Es handelt sich um die Medienberatungsstelle der PH FHNW. Dies wird im Statutentext präzisiert. Zudem werden die Spital-, die Psychiatrie- und die Gefangenenseelsorge zum Oberbegriff «Spezialeseelsorge» zusammengefasst. Mit «die Unterrichtsverantwortlichen» sind die Mitarbeitenden der Reformierten Fachstelle Religionspädagogik sowie der ökumenischen Fachstelle HRU gemeint (s. Protokoll DV vom 8.5.2023)</p>
<p><b>§ 13 Einberufung</b></p> <p><sup>1</sup> Die <b>Delegiertenversammlung</b> versammelt sich ordentlicherweise mindestens zweimal im Jahr. Ihre Einberufung hat zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Die <b>Delegiertenversammlungen</b> sind öffentlich. Für die Bekanntmachungen gilt Art. 4 <b>dieser Statuten</b>.</p> <p><sup>2</sup> Ausserordentliche <b>Delegiertenversammlungen</b> finden statt:</p> <p>a) auf Beschluss des Vorstandes;</p> <p>b) auf Beschluss der <b>Delegiertenversammlung</b>;</p> <p>c) auf Antrag von <b>1/5 der Delegierten</b>.</p>	<p><b>§ 13 Einberufung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bezirkssynode versammelt sich ordentlicherweise mindestens zweimal im Jahr. Ihre Einberufung hat zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Die Versammlungen der Bezirkssynode sind öffentlich. Für die Bekanntmachungen gilt Art. 4 dieses Organisationsreglementes.</p> <p><sup>2</sup> Ausserordentliche Versammlungen der Bezirkssynode finden statt:</p> <p>a) auf Beschluss des Vorstandes;</p> <p>b) auf Beschluss der Bezirkssynode;</p> <p>c) auf Antrag von mindestens vier Bezirkssynodalen.</p>	<p><u>Abs. 2 lit. c:</u> Gemäss § 23 GG werden die Behörden von ihren Vorsitzenden einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder, aber wenigstens 2, die Einberufung verlangen. Das gilt gemäss § 185 GG auch für den Zweckverband.</p> <p>Die Delegiertenversammlung besteht aus 8 Delegierten der Kirchgemeinden und den 11 Mitgliedern der bernischen Kirchensynode. Seit dem Inkrafttreten dieses Artikels hat sich die Anzahl der Mitglieder der bernischen Kirchensynode im Zuge der Neuberechnung der Synodensitzverteilung für die Gesamterneuerungswahlen 2014 von 12 auf 11 reduziert. Bei dem vorherigen Total von 20 Delegierten wurde mit dem Erfordernis von 4 Delegierten in lit. c das Quorum von 1/5 eingehalten. Mit der geringeren Anzahl Mitglieder verändert sich diese Zahl jedoch (1/5 von 19 = 3.8). Da die Anzahl der Delegierten sich aufgrund der Sitzzuteilung bernische Synode oder aufgrund KG-Fusionen verändern kann, soll die Regelung des GG übernommen werden, statt eine feste Zahl festzuschreiben. So kann verhindert werden,</p>

		dass allenfalls das Organisationsreglement wieder angepasst werden müsste.
<p><b>§ 14 Wahlbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die <b>Delegiertenversammlung</b> wählt auf die in § 6 Absatz 3 genannte Amtsperiode den Vorstand, den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, den Verwalter oder die Verwalterin sowie den Verantwortlichen oder die Verantwortliche für den Finanzausgleich der Bezirkssynode. <b>Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin dürfen die Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig Delegierte sein.</b></p> <p><sup>2</sup> Die <b>Delegiertenversammlung</b> wählt ferner auf die gleiche Amtsperiode <b>die drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Die Delegiertenversammlung wählt die solothurnischen Abgeordneten (Synodalen) in die bernische Kirchensynode, falls keine stille Wahl stattfindet.</b></p>	<p><b>§ 14 Wahlbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bezirkssynode wählt auf die in Artikel 6 Absatz 3 genannte Amtsperiode den Vorstand, den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, den Verwalter oder die Verwalterin sowie den Verantwortlichen oder die Verantwortliche für den Finanzausgleich der Bezirkssynode, wobei die Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig Bezirkssynodale sein dürfen, mit Ausnahme der beiden erstgenannten Funktionäre und Funktionärinnen, die Synodale sein können.</p> <p><sup>2</sup> Die Bezirkssynode wählt ferner auf die gleiche Amtsperiode drei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Gemäss § 176 GG hat der Vorstand eines Zweckverbands sinngemäss die Stellung und Befugnisse des Gemeinderates bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören.</p> <p>Die Regelung in § 14 ist insofern mit dem Gemeindegesetz vereinbar, als die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstandes Mitglied der Delegiertenversammlung sein darf. Demgegenüber darf die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident nicht generell Mitglied der Delegiertenversammlung sein, sondern nur, wenn sie bzw. er in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten an den Sitzungen der Delegiertenversammlung amtiert. § 14 Abs. 1 ist deshalb zu präzisieren.</p> <p>Abs. 2: redaktionelle Änderung; Anpassung an § 171 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 GG.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Seit Inkrafttreten des neuen Synodewahlreglements (KES 21.220) der reformierten Landeskirche sind die kirchlichen Bezirke als Wahlkreise für die Vornahme der Wahl zuständig. Liegen in einer Wahl mehr Kandidaturen vor als Sitze zu besetzen sind, ist zwingend die Delegiertenversammlung für die Wahl zuständig (Art. 17 Synodewahlreglement), Dies wird im neuen Abs. 3 abgebildet. § 15 Abs. 1 lit. a kann gestrichen werden.</p> <p>Liegen weniger oder gleich viele Kandidaturen vor als Sitze zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen in stiller Wahl für gewählt erklärt. Grundsätzlich ist hierfür der Bezirksvorstand zuständig. Der Bezirk hat die Möglichkeit, diese Zuständigkeit anders zu regeln und auch eine stille Wahl durch die Delegiertenversammlung vornehmen zu lassen (Art. 16 und Art. 10 Abs. 2 Synodewahlreglement). Hievon soll jedoch abgesehen werden, da ansonsten für jede Wahl jeweils im September eine</p>

		<p>ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden müsste. Entsprechend wird die Zuständigkeit des Vorstandes für die Vornahme der stillen Wahl in § 20 explizit vorgesehen.</p>
<p><b>§ 15 Weitere Zuständigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> In die Zuständigkeit der <b>Delegiertenversammlung</b> fallen ferner:</p> <p>a) ...</p> <p>b) <b>Beschluss des Budgets</b> und der Jahresrechnung der Bezirkssynode;</p> <p>c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;</p> <p>d) <b>Beschlüsse, deren Auswirkungen einmalig die Höhe von 10'000 Franken oder jährlich wiederkehrend die Höhe von 2'000 Franken übersteigen;</b></p> <p>e) ...</p> <p>f) Erlass und Änderung <b>der Statuten</b> (unter Vorbehalt von § 7 <b>der Statuten</b> und § 170 GG) und weiterer Erlasse der Bezirkssynode, <b>insbesondere der</b> Geschäftsordnung <b>der Delegiertenversammlung;</b></p> <p>g) Festsetzung der von den Verbandsgemeinden an die Bezirkssynode zu leistenden Beiträge;</p> <p>h) Festsetzung der Bezüge der Organe der Bezirkssynode;</p> <p>i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie der <b>Rechnungsprüfungskommission oder der externen Revisionsstelle;</b></p> <p>j) Wahl von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beauftragten sowie Genehmigung von deren Jahresberichten;</p> <p>k) ...</p> <p>l) ...</p> <p>m) weitere Gegenstände (wie zum Beispiel die Auftragserteilung an eine Verbandsgemeinde zur Führung eines Spezialpfarramtes), die von Seiten des Vorstandes oder des Synodalrates der Reformierten</p>	<p><b>§ 15 Weitere Zuständigkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> In die Zuständigkeit der Bezirkssynode fallen ferner:</p> <p>a) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Wahlen in die Bernische Kirchensynode (§ 32);</p> <p>b) Genehmigung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung der Bezirkssynode;</p> <p>c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;</p> <p>d) Bewilligung neuer einmaliger (nicht gebundener) Ausgaben von insgesamt über 10'000 Franken;</p> <p>e) Bewilligung neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben von über 2'000 Franken;</p> <p>f) Erlass und Änderung des Organisationsreglementes (unter Vorbehalt von § 7 und §§ 170 GG) und weiterer Erlasse der Bezirkssynode, beispielsweise ihrer Geschäftsordnung;</p> <p>g) Festsetzung der von den Verbandsgemeinden an die Bezirkssynode zu leistenden Beiträge;</p> <p>h) Festsetzung der Bezüge der Organe der Bezirkssynode;</p> <p>i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen;</p> <p>j) Wahl von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beauftragten sowie Genehmigung von deren Jahresberichten;</p> <p>k) Wahl des Verwalters oder der Verwalterin der Bezirkssynode sowie den Verantwortlichen oder die Verantwortliche für den Finanzausgleich;</p> <p>l) Liquidation der Bezirkssynode und Ernennung von Liquidatoren und Liquidatorinnen;</p>	<p><u>Abs. 1 lit.a:</u> vgl. Bemerkung zu § 14 Abs. 3.</p> <p><u>Abs. 1 lit. b:</u> Budget und Jahresrechnung werden nicht nur von der Delegiertenversammlung genehmigt, sondern beschlossen. Zudem redaktionelle Änderung (Begriff «Budget» gemäss GG und HRM2).</p> <p><u>Abs. 1 lit. c:</u> Von Seiten des Vorstandes war eine Anpassung gewünscht worden, dass der Jahresbericht vom Vorstand beschlossen und von der DV lediglich noch zur Kenntnis genommen werden soll. Aus der Sicht des AGEM ist der Jahresbericht jedoch von der Delegiertenversammlung zu beschliessen (in Analogie zu den öffentlichen Unternehmen bei der Ausgliederung gemäss § 162 Abs. 3 Gemeindegesetz [GG]; in die gleiche Richtung zielt auch § 87 Abs. 1 lit. a GG bei den Ausführungen zur ausserordentlichen Gemeindeorganisation). In § 87 GG werden diejenigen Geschäfte aufgeführt, die vom Parlament beschlossen werden und die nicht dem Referendum unterliegen. Daraus ergibt sich, dass ein Beschluss vorliegen muss, der vom Parlament – bzw. im Zweckverband von der Delegiertenversammlung gefällt werden muss.</p> <p><u>Abs. 1: lit. d und e:</u> Anpassung an Formulierung in § 10 Abs. 2 lit. c.</p> <p><u>Abs. 1 lit. f:</u> Es wird präzisiert, dass mit § 7 die Bestimmung in den Statuten und nicht im Gemeindegesetz gemeint ist. Zudem wird präzisiert, dass zu den weiteren Erlassen insbesondere die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung gehört.</p> <p><u>Abs. 1 lit. i:</u> Anpassung an Formulierung in § 5 Abs. 1 lit. d.</p>

<p>Kirchen Bern-Jura-Solothurn der Bezirkssynode Solothurn unterbreitet werden;</p> <p>n) Wahlen für die Delegation in die in § 31 Abs. 3 des Gesetzes <b>über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG)</b> vom 19. März 2019<sup>7</sup> vorgesehene evangelisch-reformierte Kantonalorganisation.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die 30'000 Franken übersteigen, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 4'000 Franken übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p>	<p>m) weitere Gegenstände (wie zum Beispiel die Auftragserteilung an eine Verbandsgemeinde zur Führung eines Spezialpfarramtes), die von Seiten des Vorstandes oder des Synodalrates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn der Bezirkssynode Solothurn unterbreitet werden;</p> <p>n) Wahlen für die Delegation in die in § 65 lit. c des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984<sup>8</sup> vorgesehene evangelisch-reformierte Kantonalorganisation.</p> <p><sup>2</sup> Für die Genehmigung einzelner Beschlüsse durch den Regierungsrat gilt das solothurnische Gemeindegesetz.</p>	<p><u>5 Abs. 1 lit. k:</u> Könnte gestrichen werden, da die Wahl bereits in § 14 erwähnt ist.</p> <p><u>Abs. 1 lit. l:</u> Die Liquidation der Bezirkssynode ist eine Vollzugsaufgabe und sollte dem Vorstand überlassen werden. Sie soll deshalb zu den Zuständigkeiten des Vorstands in § 20 verschoben werden.</p> <p><u>Abs. 1 lit. n:</u> Das Finanzausgleichsgesetz von 1984 wurde am 1. Januar 2020 durch ein neues Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG vom 19. März 2019) abgelöst. Die Verweise müssen entsprechend angepasst werden (vgl. auch Anpassungen in § 25 lit. c, § 26 und § 27).</p> <p><u>Abs. 1 lit. b - m:</u> Hier ist mit Bezirkssynode der Zweckverband gemeint, weshalb keine Änderung in «Delegiertenversammlung» erfolgt.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Für Beschlüsse der Delegiertenversammlung besteht keine Genehmigungspflicht. Genehmigungspflichtig sind die Statuten und die Statutenänderungen. Dabei handelt es sich um Gemeindebeschlüsse und nicht um Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Der Absatz kann deshalb gestrichen werden.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Vorgabe von § 142 GG. Siehe dazu auch die Ausführungen im HRM2-Handbuch, Kapitel 11 Ziffern 11.2 und 11.4.</p>
<p><b>§ 16 Verhandlungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die <b>Delegiertenversammlung</b> wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder <b>in dessen oder deren Vertretung</b> durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin geleitet.</p> <p><sup>2</sup> Stimmzähler und Stimmzählerinnen werden aus der Mitte der <b>Delegiertenversammlung</b> für die Dauer ei-</p>	<p><b>§ 16 Verhandlungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bezirkssynode wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin geleitet.</p> <p><sup>2</sup> Stimmzähler und Stimmzählerinnen werden aus der Mitte der Bezirkssynode gewählt.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident darf nicht generell Mitglied der Delegiertenversammlung sein, sondern nur, wenn sie bzw. er in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten an den Sitzungen der Delegiertenversammlung amtiert. § 14 Abs. 1 wurde entsprechend präzisiert.</p>

<sup>7</sup> BGS 131.74.

<sup>8</sup> BGS 131.71.

<p>nes Jahres gewählt. Sie bilden zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin das Büro.</p>		<p>In § 16 Abs. 1 wird ebenfalls präzisiert, dass der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Delegiertenversammlung in Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin leitet.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Gemäss § 92 Abs. 1 lit. a GG bilden die Stimmzähler und Stimmzählerinnen sowie das Präsidium und das Vizepräsidium das Büro der DV.</p>
<p><b>§ 17 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder <b>und jede</b> anwesende <b>Delegierte</b> hat eine Stimme. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stimmt mit.</p> <p><sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens vier der anwesenden <b>Delegierten</b> die geheime Durchführung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Stehen mehrere Kandidaten und Kandidatinnen für eine Funktion zur Wahl, muss geheim gewählt werden.</p> <p><sup>4</sup> Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nach <b>§ 7 dieser Statuten</b> nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.</p> <p><sup>5</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p><sup>6</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der <b>oder die Vorsitzende</b> und bei Wahlen das Los.</p>	<p><b>§ 17 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder anwesende Synodale und jede anwesende Synodale hat eine Stimme. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stimmt mit.</p> <p><sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens vier der anwesenden Synodalen die geheime Durchführung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Stehen mehrere Kandidaten und Kandidatinnen für eine Funktion zur Wahl, muss geheim gewählt werden.</p> <p><sup>4</sup> Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nach diesem Organisationsreglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist (unter Vorbehalt von § 7 und § 170 GG).</p> <p><sup>5</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p><sup>6</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident oder die Präsidentin und bei Wahlen das Los.</p>	<p><u>Abs. 4:</u> Die Anpassungen haben materiell keine Auswirkungen. Der Absatz wird lediglich klarer formuliert.</p> <p><u>Abs. 6</u> Da auch der Vizepräsident/die Vizepräsidentin die Sitzung leiten kann, ist es sinnvoll, analog Abs. 1 von der oder dem Vorsitzenden statt des Präsidenten/der Präsidentin zu sprechen.</p>
<p>3. DER VORSTAND</p>	<p>3. DER VORSTAND</p>	
<p><b>§ 18 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Der Vorstand besteht aus einer Vertretung jeder Verbandsgemeinde sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin.</b></p>	<p><b>§ 18 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde ist im Vorstand mit einer Person vertreten.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand wird durch die Bezirkssynode gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Die Bezirkssynode wählt auch den Präsidenten oder</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Tatsächlich ist der Vorstand heute aus den Präsidien der Verbandsgemeinden zusammengesetzt. Dies kann jedoch nicht so verbindlich in den Statuten festgelegt werden. Die Wahl des Vorstandes gehört gemäss §</p>

<p><sup>2</sup> Der Vorstand wird durch die <b>Delegiertenversammlung</b> gewählt.</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p>die Präsidentin des Vorstandes.</p>	<p>172 Absatz 1 Buchstabe h GG zu den nicht übertragbaren Befugnissen der Delegiertenversammlung (DV). Damit die DV eine Wahlmöglichkeit hat, müssen die Vorstandsmitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden. In den Statuten kann deshalb nicht vorgeschrieben werden, dass sich der Vorstand aus den Präsidenten der Kirchgemeinden zusammensetzt. Den Kirchgemeinden steht es aber frei, ihre Präsidenten zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.</p> <p>Abs. 3: Gemäss § 96 Absatz 1 GG ist die Mitgliederzahl des Gemeinderates in der Gemeindeordnung festzulegen. Das gilt gemäss § 185 Absatz 2 GG auch für den Zweckverband. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder muss in den Statuten geregelt werden. Aus der Bestimmung geht zurzeit nicht hervor, ob der Präsident/die Präsidentin aus der Mitte der Vertretungen der Verbandsgemeinden im Vorstand (als Variante 1 dem AGEM vorgelegt) oder als zusätzliches Mitglied des Vorstandes (als Variante 2 dem AGEM vorgelegt) gewählt wird. Letzteres war in Vergangenheit der Fall, in der heutigen Konstellation jedoch nicht mehr. Deshalb muss diese Regelung präzisiert werden. Der Präsident/die Präsidentin ist in jedem Fall vollwertiges und stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.</p> <p>Bemerkung des AGEM: <b>Variante 1 entspricht den Vorgaben des Gemeindegesetzes. Variante 2 ist eigentlich nicht korrekt, wird aber vielerorts so gelebt.</b></p>
<p><b>§ 19 Einberufung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens <b>zwei</b> Vorstandsmitgliedern ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens sieben Tage im Voraus zuzustellen.</p>	<p><b>§ 19 Einberufung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens sieben Tage im Voraus zuzustellen.</p>	<p>Abs. 1: Gemäss § 23 GG genügt es, wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung des Vorstandes verlangen.</p>

## § 20 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet die Bezirkssynode.

<sup>2</sup> In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Einberufen der **Delegiertenversammlung** und Erstellen der Traktandenliste;
- b) Erstellen von **Budget** und Jahresrechnung der Bezirkssynode;
- c) Vorbereitung der Geschäfte der **Delegiertenversammlung**;
- d) Vollzug der Beschlüsse der **Delegiertenversammlung**;
- e) **Beschlüsse, deren Auswirkungen einmalig die Höhe von 10'000 Franken oder jährlich wiederkehrend die Höhe von 2'000 Franken nicht übersteigen**;
- f) ...
- g) Erstellen von Vernehmlassungen im Auftrag des Synodalrates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn;
- h) Abschluss der durch die **Delegiertenversammlung** beschlossenen Rechtsgeschäfte;
- i) Erledigung aller übrigen Geschäfte der Bezirkssynode, die nach Gesetz und **Statuten** nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;
- j) Vertretung der Interessen der Bezirkssynode **gegen aussen**;
- k) **Verabschiedung** des Jahresberichts zu Händen der **Delegiertenversammlung** und zu Händen des Synodalrates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn;
- l) **Erklärung der Wahl** der solothurnischen Abgeordneten (Synodalen) in die bernische Kirchensynode, **sofern eine stille Wahl stattfindet**;
- m) **Liquidation der Bezirkssynode und Ernennung von Liquidatoren und Liquidatorinnen**;

## § 20 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet die Bezirkssynode.

<sup>2</sup> In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Einberufen der Bezirkssynode und Erstellen der Traktandenliste;
  - b) Erstellen von Jahresvoranschlag und Jahresrechnung der Bezirkssynode;
  - c) Vorbereitung der Geschäfte der Bezirkssynode;
  - d) Vollzug der Beschlüsse der Bezirkssynode;
  - e) Beschluss von neuen einmaligen (nicht gebundene) Ausgaben bis insgesamt 10'000 Franken;
  - f) Beschluss von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 2'000 Franken;
  - g) Erstellen von Vernehmlassungen im Auftrag des Synodalrates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn;
  - h) Abschluss der durch die Bezirkssynode beschlossenen Rechtsgeschäfte;
  - i) Erledigung aller übrigen Geschäfte der Bezirkssynode, die nach Gesetz und Reglement nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;
  - j) Vertretung der Interessen der Bezirkssynode;
  - k) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresberichts zu Händen der Bezirkssynode und zu Händen des Synodalrates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn;
  - l) Ersatzwahl der solothurnischen Abgeordneten (Synodalen) in die bernische Kirchensynode.
- <sup>3</sup> Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes sind:
- a) Einberufung von Vorstandssitzungen unter Bekanngabe der Traktandenliste;
  - b) Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Bezirkssynode;

Abs. 2 lit. b: Redaktionelle Änderung. Begriff «Budget» gemäss GG und HRM2.

Abs. 2 lit. e und f: Anpassung an Formulierung in § 10 Abs. 2 lit. c

Abs. 2 lit. j: Präzisierung; Die Vertretung gegen aussen ist auch in § 22 Abs. 1 enthalten.

Abs. 2 lit. k: Es muss nicht erwähnt werden, wer den Jahresbericht erstellt. Zudem erfolgt eine Präzisierung, da der Jahresbericht zwingend von der Delegiertenversammlung genehmigt und deshalb vom Vorstand lediglich zuhanden der DV verabschiedet (und nicht genehmigt) werden kann (vgl. Bemerkung zu § 15).

Abs. 2 lit. l: vgl. Bemerkung zu § 14 Abs. 3.

Abs. 2 lit. m: vgl. Bemerkung zu § 15 Abs. 1 lit. l

Abs. 2 lit. n: Gemäss § 20 Abs. 1 leitet der Vorstand die Bezirkssynode. Die einzelnen Aufgaben sind in § 20 Abs. 2 aufgeführt. Zu den Vollzugaufgaben des Vorstandes gehört auch die Verantwortung für die Kommunikationsbelange. Ohne besondere Erwähnung in den Statuten könnte die Aufgabe unter lit. i subsummiert werden. Weil es sich bei den Kommunikationsbelangen um eine wichtige Aufgabe handelt und dieser ein gewisses Gewicht zugestanden werden soll, sollte die Aufgabe ausdrücklich in den Statuten genannt werden.

Abs. 1, Abs. 2 lit. b, i und j: Hier ist mit Bezirkssynode der Zweckverband gemeint, weshalb keine Änderung in «Delegiertenversammlung» erfolgt.

Abs. 2<sup>bis</sup>: Mit einer neuen Bestimmung in den Statuten soll von der Möglichkeit von § 163 GG Gebrauch gemacht werden, diejenigen Bereiche zu bezeichnen, in denen der Vorstand unabhängig von der Höhe der Ausgaben Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen kann. In die abschliessende Zuständigkeit des Vorstandes

<p><b>n) Erstellung und Umsetzung eines Kommunikationskonzeptes.</b></p> <p><b><sup>2bis</sup> Der Vorstand schliesst in den folgenden Bereichen ungeachtet der Höhe der Ausgaben Leistungsvereinbarungen mit Dritten ab:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>in kantonalen ökumenischen Belangen;</b></li> <li>2. <b>im Bereich der Kommunikation.</b></li> </ol> <p><sup>3</sup> Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Einberufung von Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Traktandenliste;</li> <li>b) Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der <b>Delegiertenversammlung;</b></li> <li>c) Weitere Geschäfte, die der Vorstand an den Präsidenten oder an die Präsidentin delegiert.</li> </ol>	<p>c) Weitere Geschäfte, die der Vorstand an den Präsidenten oder an die Präsidentin delegiert.</p>	<p>des fallen neu die Leistungsvereinbarungen in den kantonalen ökumenischen Belangen und im Bereich der Kommunikation. Zu den kantonalen ökumenischen Belangen gehören die Zusammenarbeit mit dem Verein für Ehe- und Lebensberatung, die ökumenische Nothilfe und die Zusammenarbeit mit dem sonderpädagogischen Zentrum Bachtelen. Damit die Abgrenzung zu den ordentlichen Befugnissen des Vorstandes in § 20 Absatz 2 Buchstabe e der Statuten deutlich wird, wird die neue Bestimmung nicht als Buchstabe o angefügt, sondern als neuen Absatz <sup>2bis</sup> in die Statuten aufgenommen.</p>
<p><b>§ 21 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Für die Beschlussfassung findet § 17 sinngemäss Anwendung.</p>	<p><b>§ 21 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Für die Beschlussfassung findet § 17 sinngemäss Anwendung.</p>	
<p><b>§ 22 Vertretung der Bezirkssynode</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand vertritt die Bezirkssynode nach aussen.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der Verwalter oder die Verwalterin, der Verantwortliche oder die Verantwortliche für den Finanzausgleich zeichnen einzeln.</p>	<p><b>§ 22 Vertretung der Bezirkssynode</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand vertritt die Bezirkssynode nach aussen.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der Verwalter oder die Verwalterin, der Verantwortliche oder die Verantwortliche für den Finanzausgleich zeichnen einzeln.</p>	<p><u>Titel und Abs. 1:</u> Hier ist mit Bezirkssynode der Zweckverband gemeint, weshalb keine Änderung in «Delegiertenversammlung» erfolgt.</p>
<p>4. <b>DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ODER DIE EXTERNE REVISIONSSTELLE</b></p>	<p>4. DIE RECHNUNGSREVISOREN UND RECHNUNGSREVISORINNEN</p>	<p>Anpassung Terminologie an das GG.</p>
<p><b>§ 23 Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Die <b>Delegiertenversammlung</b> wählt drei <b>Personen in</b></p>	<p><b>§ 23 Wahl</b></p>	

<p><b>die Rechnungsprüfungskommission, wobei mindestens ein Sitz mit einer für die Rechnungsprüfung besonders befähigten Person zu besetzen ist. Die Personen dürfen</b> in der Bezirkssynode keine andere Funktion ausüben.</p> <p><sup>2</sup>Die <b>Delegiertenversammlung</b> kann eine aussenstehende Kontrollstelle einsetzen, die mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert. Die <b>Delegiertenversammlung</b> bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle. <b>Erneuerungen des Mandats sind möglich.</b></p>	<p><sup>1</sup> Die Bezirkssynode Solothurn wählt drei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen (Rechnungsprüfungskommission), die in der Bezirkssynode keine andere Funktion ausüben dürfen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bezirkssynode kann eine aussenstehende Kontrollstelle einsetzen, die mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert. Die Bezirkssynode bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Anpassung an § 103 Abs. 1 und § 177 GG.</p> <p><u>Abs. 2:</u> In Analogie zu den Organen des Zweckverbands soll auch die aussenstehende Kontrollstelle für mehrere Amtsperioden eingesetzt werden können (vgl. § 5 Abs. 2).</p>
<p><b>§ 24 Zuständigkeit</b></p> <p>Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die Jahresrechnung und die Kostenverteilung unter den Verbandsgemeinden und erstatten dem Vorstand zu Händen der <b>Delegiertenversammlung</b> schriftlich Bericht und Antrag, der vom Rechnungsprüfungsorgan unterzeichnet werden muss.</p>	<p><b>§ 24 Zuständigkeit</b></p> <p>Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die Jahresrechnung und die Kostenverteilung unter den Verbandsgemeinden und erstatten dem Vorstand zu Händen der Bezirkssynode schriftlich Bericht und Antrag, der vom Rechnungsprüfungsorgan unterzeichnet werden muss.</p>	
<p><b>§ 24<sup>bis</sup> Rechnungsführung</b></p> <p><b>Der Verwalter oder die Verwalterin führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden. Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung ist das Kalenderjahr.</b></p>		<p>Aufnahme der Grundsätze aus § 147 GG.</p>
<p>C. Finanzen</p>	<p>C. Finanzen</p>	
<p><b>§ 25 Grundsatz</b></p> <p>Zur Bestreitung der Ausgaben zur Durchführung <b>ihrer</b> Aufgaben und für <b>ihre</b> Verwaltung dienen der Bezirkssynode folgende Mittel:</p> <p>a) Beiträge der Verbandsgemeinden (§ 26);</p> <p>b) Beiträge des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn (§ 27);</p> <p>c) Beiträge der in <b>§ 31 Abs. 3 FIAG KG</b> vorgesehenen evangelisch-reformierten Kantonalorganisation (§ 28);</p> <p>d) Zuwendungen, Geschenke oder Kollekten.</p>	<p><b>§ 25 Grundsatz</b></p> <p>Zur Bestreitung der Ausgaben zur Durchführung seiner Aufgaben und für seine Verwaltung dienen der Bezirkssynode folgende Mittel:</p> <p>a) Beiträge der Verbandsgemeinden (§ 26);</p> <p>b) Beiträge des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn (§ 27);</p> <p>c) Beiträge der in Art. 65 lit. c des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984 vorgesehenen evangelisch-reformierten Kantonalorganisation (§ 28);</p>	<p>Ausser in § 26 und § 35 Abs. 1 ist in den weiteren Bestimmungen mit Bezirkssynode stets der Zweckverband gemeint, weshalb keine Änderung in «Delegiertenversammlung» erfolgt.</p>

	d) Zuwendungen, Geschenke oder Kollekten.	
<p><b>§ 26 Beiträge der Verbandsgemeinden</b></p> <p>Zur Teilfinanzierung <b>ihrer</b> Aufgaben kann die Bezirkssynode Beiträge von den ihr zugehörigen Verbandsgemeinden erheben. Diese Beiträge werden auf der Grundlage des kantonalen Verteilschlüssels <b>des Vorjahres gemäss FIAG KG</b> berechnet. Die <b>Delegiertenversammlung</b> setzt jährlich auf Antrag des Vorstandes die Höhe ihrer Beiträge zu Handen des <b>Budgets</b> fest.</p>	<p><b>§ 26 Beiträge der Verbandsgemeinden</b></p> <p>Zur Teilfinanzierung seiner Aufgaben kann die Bezirkssynode Beiträge von den ihr zugehörigen Verbandsgemeinden erheben. Diese Beiträge werden auf der Grundlage des kantonalen Verteilschlüssels des Solothurnischen Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984 berechnet. Die Bezirkssynode setzt jährlich auf Antrag des Vorstandes die Höhe ihrer Beiträge zu Handen des Voranschlages fest.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Es wird präzisiert, auf welches Jahr abgestellt wird.</p>
<p><b>§ 26<sup>bis</sup> Investitionen</b></p> <p>Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt nach dem System der Rechnungsführung mit Investitionsbeiträgen</p>		<p>Eine Bestimmung über die Finanzierung von Investitionsausgaben muss in den Statuten verankert werden Siehe dazu die Ausführung in Ziffer 21.2.3 des HRM2-Handbuchs zu den Zweckverbänden.</p>
<p><b>§ 27 Beiträge des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn</b></p> <p>Eine weitere Teilfinanzierung der Aufgaben der Bezirkssynode erfolgt durch Beiträge des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn auf Gesuch hin, und zwar gemäss <b>Art. 14 des Reglementes über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011<sup>9</sup>.</b></p>	<p><b>§ 27 Beiträge des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn</b></p> <p>Eine weitere Teilfinanzierung der Aufgaben der Bezirkssynode erfolgt durch Beiträge des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn auf Gesuch hin, und zwar gemäss Art. 11 des Reglementes über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999<sup>10</sup>.</p>	
<p><b>§ 28 Beiträge der Kantonalorganisation</b></p> <p>Einen weiteren Anteil zur Finanzierung <b>ihrer</b> Aufgaben erhält die Bezirkssynode von der in <b>§ 31 Abs. 3 FIAG KG</b> vorgesehenen evangelisch-reformierten Kantonalorganisation.</p>	<p><b>§ 28 Beiträge der Kantonalorganisation gemäss § 65 lit. c FAG</b></p> <p>Einen weiteren Anteil zur Finanzierung seiner Aufgaben erhält die Bezirkssynode von der in § 65 lit. c des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984 vorgesehenen evangelisch-reformierten Kantonalorganisation. Dieser Beitrag wird durch den Verbandsrat festgesetzt und richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder (kantonaler</p>	<p>Der letzte Satz kann gestrichen werden, da diese Kompetenz auf Verbandsebene geregelt ist; hier wird sie lediglich wiederholt. Materiell erfolgt somit keine Änderung.</p>

<sup>9</sup> KES 33.110.

<sup>10</sup>Heute: Art. 14 Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (KES 33.110).

	Verteilschlüssel).	
<i>D. Staatsaufsicht und Streitigkeiten</i>	<i>D. Staatsaufsicht und Streitigkeiten</i>	
<p><b>§ 29 Staatsaufsicht</b> Die Staatsaufsicht über den Zweckverband übt der Regierungsrat des Kantons Solothurn aus.</p>	<p><b>§ 29 Staatsaufsicht</b> Die Staatsaufsicht über den Zweckverband übt der Regierungsrat des Kantons Solothurn aus. Sie ist dieselbe wie über eine Gemeinde (§ 206 ff. GG).</p>	Abs. 1: Auf den zweiten Satz kann verzichtet werden.
<p><b>§ 30 Beschwerderecht</b>  <sup>1</sup> <b>Der Rechtsschutz und das Beschwerderecht richten sich nach dem Gemeindegesetz und der Spezialgesetzgebung.</b>  <sup>2</sup> ...  <sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>11</sup>.  <sup>4</sup> Für innerkirchliche Angelegenheiten <b>sind die Behörden</b> der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zuständig.</p>	<p><b>§ 30 Beschwerderecht</b>  <sup>1</sup> Beschlüsse der Bezirkssynode und des Vorstandes können beim Regierungsrat mittels Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage.  <sup>2</sup> Bei Beschwerden an den Regierungsrat (§ 199 GG) ist das Departement für Bildung und Kultur (Abteilung Kirchenwesen) instruierendes Departement.  <sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>12</sup>.  <sup>4</sup> Für innerkirchliche Angelegenheiten ist der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zuständig.</p>	<p><u>Abs. 1 und 2:</u> Der Rechtsweg im Gemeindewesen wurde per 1. Januar 2023 angepasst. § 30 ist deshalb den neuen Rechtswegbestimmungen des Gemeindegesetzes anzupassen.  <u>Abs. 4:</u> Die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden ergibt sich aus dem landeskirchlichen Recht selber. Neben dem Synodalrat könnte je nach Fall auch die Rekurskommission zuständig sein. Es wäre deshalb sinnvoll, auf die Behörden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn allgemein zu verweisen. Materiell ändert sich für die Bezirkssynode dabei nichts.</p>
<p><b>§ 31 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Bezirkssynode und Verbandsgemeinden</b>  <sup>1</sup> Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Bezirkssynode und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Solothurnische Verwaltungsgericht (§ 48 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>13</sup>).  <sup>2</sup> ...</p>	<p><b>§ 31 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Bezirkssynode und Verbandsgemeinden</b>  <sup>1</sup> Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Bezirkssynode und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Solothurnische Verwaltungsgericht (§ 48 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>14</sup>).  <sup>2</sup> Bei Streitigkeiten über die Kostenverteilung entscheidet das zuständige Departement (Departement für Bildung</p>	<p><u>Abs. 2:</u> § 31 entfaltet lediglich deklaratorische Wirkung. In der heutigen Bezirkssynode ist kein Anwendungsfall mehr denkbar, der unter Abs. 2 fallen könnte und mit Abs. 1 ist bereits alles abgedeckt. Allfällige Zuständigkeiten würden sich sowieso aus dem kantonalen Recht direkt ergeben. Deshalb kann Abs. 2 gestrichen werden.</p>

<sup>11</sup> BGS 124.11.

<sup>12</sup> BGS 124.11.

<sup>13</sup> BGS 125.12.

<sup>14</sup> BGS 125.12.

	und Kultur).	
E. Wahlen in die Bernische Kirchensynode	E. Wahlen in die Bernische Kirchensynode	
<p><b>§ 32 Wahlen in die Bernische Kirchensynode</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bezirkssynode Solothurn bildet vier Wahlkreise:</p> <p>a) Bucheggberg (Kirchgemeinden Aetingen-Mühledorf, Lüsslingen, Messen und Oberwil);</p> <p>b) Wasseramt (Kirchgemeinden Biberist-Gerlafingen und Wasseramt);</p> <p>c) Lebern (Kirchgemeinde Grenchen-Bettlach);</p> <p>d) Solothurn (Kirchgemeinde Solothurn).</p> <p><b><sup>1bis</sup> Die Sitzverteilung auf die Wahlkreise richtet sich nach dem bernischen Recht.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Die Sitze eines Wahlkreises werden gleichmässig auf die ihm zugehörigen Kirchgemeinden verteilt.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Stehen einem Wahlkreis weniger Sitze zu als ihm Kirchgemeinden angehören oder bleiben nach der Verteilung nach Abs. 2 Sitze übrig, reichen die Kirchgemeinden die Wahlvorschläge für diese Sitze im Turnus ein.</b></p> <p><b><sup>3bis</sup> Bei einer Wiederwahl nach Beendigung einer Legislaturperiode bleibt der Sitzanspruch der im Turnus nächstfolgenden Kirchgemeinde bis zum Eintritt der Vakanz sistiert.</b></p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23. Dezember 1958<sup>15</sup>, die Verfassung der evangelisch-reformierten</p>	<p><b>§ 32 Wahlen in die Bernische Kirchensynode</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bezirkssynode Solothurn bildet vier Wahlkreise mit folgender Sitzverteilung:</p> <p>a) Bucheggberg (Kirchgemeinden Aetingen-Mühledorf, Lüsslingen, Messen und Oberwil): zwei Sitze;</p> <p>b) Wasseramt (Kirchgemeinden Biberist-Gerlafingen und Wasseramt): vier Sitze;</p> <p>c) Lebern (Kirchgemeinde Grenchen-Bettlach): zwei Sitze;</p> <p>d) Solothurn (Kirchgemeinde Solothurn): drei Sitze.</p> <p><sup>2</sup> Die vier Kirchgemeinden des Bucheggbergs lösen einander beim Einreichen der Wahlvorschläge ab.</p> <p><sup>3</sup> Die Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen und die Kirchgemeinde Wasseramt schlagen je zwei Synodale vor.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23. Dezember 1958<sup>19</sup>, die Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946<sup>20</sup> sowie die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere jene des solothurnischen Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996<sup>21</sup> über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit. Für die bernischen Gebiete der gemischten Kirchgemeinden Messen und Oberwil b. Büren gelten die bernischen Stimmberechtigungs- und Wählbarkeitsregelungen.</p>	<p>Abs. 1 und <sup>1bis</sup>: Die Sitzverteilung auf die vier Wahlkreise der Bezirkssynode Solothurn erfolgt jeweils alle acht Jahre aufgrund der aktuellen Anzahl Angehöriger der reformierten Kirche pro Wahlkreis im Verhältnis zur Anzahl Angehöriger der Landeskirche (Art. 9 Synodwahlreglement; Art. 15 Kirchenverfassung) und wird vom Synodalrat verbindlich festgestellt. Für eine Regelung in den Statuten der Bezirkssynode bleibt deshalb kein Raum. § 32 ist deshalb dahingehend anzupassen, dass auf die massgebenden bernischen Vorschriften verwiesen wird. Auf die Nennung der Anzahl Sitze pro Wahlkreis in den Statuten ist zu verzichten.</p> <p>Abs. 2, 3 und <sup>3bis</sup>: Gemäss Art. 7 Abs. 2 Reglement über die Kirchlichen Bezirke (KES 33.110) ist die Verteilung der Synodesitze auf die Kirchgemeinden im Organisationsreglement (hier: Statuten) zu regeln. Die bisherige Regelung soll durch eine allgemeine Formulierung ersetzt werden. So ist bei zukünftigen Veränderungen der Anzahl Synodalen keine Anpassung der Statuten notwendig. Die neue Formulierung ändert nichts an der jetzigen Verteilung der Sitze. Mit dem Abs. <sup>3bis</sup> soll die bisher bereits gelebte Praxis abgebildet werden, dass ein Synodaler/eine Synodale, der/die sich nach einer Amtsdauer erneut zur Wahl stellt, wiedergewählt werden kann. Der Anspruch der Kirchgemeinde, die im Turnus als nächste einen Wahlvorschlag einreichen kann, wird somit sistiert; d.h. sie kann einen Wahlvorschlag erst dann einreichen, wenn eine neue Person gewählt werden soll. Diese Formulierung entspricht der Empfehlung</p>

<sup>15</sup> BGS 425.131.

<sup>19</sup> BGS 425.131.

<sup>20</sup> KES 11.010.

<sup>21</sup> BGS 113.111.

<p>Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946<sup>16</sup>,  <u>das Synodewahlreglement der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 4. Dezember 2018</u><sup>17</sup> sowie die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere jene des solothurnischen Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996<sup>18</sup> über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit. Für die bernischen Gebiete der gemischten Kirchgemeinden Messen und Oberwil b. Büren gelten die bernischen Stimmberechtigungs- und Wählbarkeitsregelungen.</p>		<p>von Refbejuso gemäss dem Musterreglement (KIS I.C.2.) und erlaubt, eine Kontinuität der Vertreter und Vertreterinnen in der Kirchensynode zu gewährleisten.</p> <p><u>Abs. 4:</u> Gemäss der interkantonalen Übereinkunft richtet sich die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für die Wahlen in die bernische Kirchensynode je nach Wohnsitz der Angehörigen der Kirchgemeinden nach bernischem oder solothurnischem Recht. Hinsichtlich Zahl der Abgeordneten, Amtsdauer und Verfahren (inkl. Einschluss der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen) gilt das bernische Recht. Bisher war das Verfahren in einem kantonalbernischen Dekret geregelt. Seit dem 1.1.2020 richtet sich das Wahlverfahren vollumfänglich nach dem kirchlichen Recht und das per diesem Datum in Kraft getretene Synodewahlreglement kommt zur Anwendung. Dieses soll neu ebenfalls erwähnt werden.</p>
<p><i>F. Haftung, Auflösung und Liquidation der Bezirkssynode</i></p>	<p><i>F. Haftung, Auflösung und Liquidation der Bezirkssynode</i></p>	
<p><b>§ 33 Haftung für Schulden der Bezirkssynode</b>  <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeit der Bezirkssynode haftet primär das Vermögen der Bezirkssynode.  <sup>2</sup> Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Sinne von § 26 dieses Organisationsreglementes Nachzahlungen zu leisten.</p>	<p><b>§ 33 Haftung für Schulden der Bezirkssynode</b>  <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeit der Bezirkssynode haftet primär das Vermögen der Bezirkssynode.  <sup>2</sup> Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Sinne von § 26 dieses Organisationsreglementes Nachzahlungen zu leisten.</p>	
<p><b>§ 34 Austritt</b>  <sup>1</sup> Eine Verbandsgemeinde kann unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung des Regierungsrates auf das Ende eines Rechnungsjahres aus der Bezirkssynode austreten.  <sup>2</sup> Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am</p>	<p><b>§ 34 Austritt</b>  <sup>1</sup> Eine Verbandsgemeinde kann unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung des Regierungsrates auf das Ende eines Rechnungsjahres aus der Bezirkssynode austreten.  <sup>2</sup> Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am</p>	

<sup>16</sup> KES 11.010.

<sup>17</sup> KES 21.220.

<sup>18</sup> BGS 113.111.

Vermögen der Bezirkssynode. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der Bezirkssynode bleibt während fünf Jahren weiterbestehen.	Vermögen der Bezirkssynode. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der Bezirkssynode bleibt während fünf Jahren weiterbestehen.	
<p><b>§ 35 Auflösung der Bezirkssynode</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bezirkssynode kann auf Antrag der <b>Delegiertenversammlung</b> aufgelöst werden, wenn es</p> <p>a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen oder</p> <p>b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden beschliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Aufgaben der Bezirkssynode bedeutungslos geworden sind und ebenso gut und wirtschaftlich ohne Bezirkssynode erfüllt werden können.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes infolge Austritt einer oder mehrerer Kirchgemeinden oder auf Grund eines Beschlusses gemäss Abs. 1 konstituieren sich die acht Kirchgemeinden neu im Sinne von <b>Art. 7 ff. des Reglementes über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011<sup>22</sup></b>.</p>	<p><b>§ 35 Auflösung der Bezirkssynode</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bezirkssynode kann auf Antrag der Bezirkssynode aufgelöst werden, wenn es</p> <p>a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen oder</p> <p>b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden beschliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Aufgaben der Bezirkssynode bedeutungslos geworden sind und ebenso gut und wirtschaftlich ohne Bezirkssynode erfüllt werden können.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes infolge Austritt einer oder mehrerer Kirchgemeinden oder auf Grund eines Beschlusses gemäss Abs. 1 konstituieren sich die acht Kirchgemeinden neu im Sinne von Art. 6 des Reglementes über die kirchlichen Bezirke vom 10. November 1999<sup>23</sup>.</p>	
<p><b>§ 36 Liquidation des Vermögens</b></p> <p>Bei einer Liquidation des Vermögens der Bezirkssynode richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihren Anteilen gemäss § 26 <b>dieser Statuten</b>.</p>	<p><b>§ 36 Liquidation des Vermögens</b></p> <p>Bei einer Liquidation des Vermögens der Bezirkssynode richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihren Anteilen gemäss § 26 dieses Organisationsreglementes.</p>	
<i>G. Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>	<i>G. Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>	
<p><b>§ 37 Ergänzendes Recht</b></p> <p>Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des solothurnischen Gemeindegesetzes sinngemäss Anwendung.</p>	<p><b>§ 37 Ergänzendes Recht</b></p> <p>Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des solothurnischen Gemeindegesetzes sinngemäss Anwendung.</p>	
<p><b>§ 38 Änderung <u>der Statuten</u></b></p> <p><sup>1</sup> Für die Änderung <b>der Statuten</b> gelten die Erfordernisse</p>	<p><b>§ 38 Änderung des Organisationsreglementes</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Änderung des Organisationsreglementes gelten</p>	

<sup>22</sup> KES  
33.110.

<sup>23</sup> Heute: Art. 7 ff. Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (KES 33.110).

<p>von § 7 <b>dieser Statuten</b>, sofern nicht gemäss § 170 GG Einstimmigkeit erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p>die Erfordernisse von § 7 dieses Organisationsreglementes, sofern nicht gemäss § 170 GG Einstimmigkeit erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Änderungen der Sitzverteilung im Sinne von § 32 dieses Organisationsreglementes müssen nicht im Rahmen einer Änderung des Organisationsreglementes erfolgen, sondern gemäss der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23. Dezember 1958 und gemäss Anordnung des Synodalrates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.</p>	<p><u>Abs. 2:</u> Das solothurnische Recht schreibt ausdrücklich vor, dass der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung und der übrigen rechtsetzenden Erlasse zu den nicht übertragbaren Befugnissen der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlaments gehört (§ 56, § 92 i.V.m. § 56 GG). Das gilt sinngemäss auch für die Zweckverbände (§ 185 GG). Eine Bestimmung, wie § 38 Abs. 2 wäre somit gemäss kantonalem Recht nicht zulässig. Mit den Änderungen in § 32 wird dieser Absatz zudem sowieso hinfällig.</p>
<p><b>§ 39 Aufhebung geltenden Rechts</b></p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Organisationsreglementes wird das Reglement über die Organisation der Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden des kirchlichen Bezirks Solothurn (Bezirksreglement) vom 29. Oktober 2001 aufgehoben.</p>	<p><b>§ 39 Aufhebung geltenden Rechts</b></p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Organisationsreglementes wird das Reglement über die Organisation der Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden des kirchlichen Bezirks Solothurn (Bezirksreglement) vom 29. Oktober 2001 aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 40 Inkrafttreten des Organisationsreglementes</b></p> <p>Dieses Organisationsreglement tritt nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 1. Oktober 2003 in Kraft.</p>	<p><b>§ 40 Inkrafttreten des Organisationsreglementes</b></p> <p>Dieses Organisationsreglement tritt nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 1. Oktober 2003 in Kraft.</p>	
<p><b>§ 41 Inkrafttreten der Änderungen vom 8. Mai 2023</b></p> <p><b><u>Die Änderungen der vorliegenden Statuten vom 8. Mai 2023 (Änderungen im Erlassitel, im Ingress, im Titel der Kapitel 2 und 4 sowie in den §§ 1, 5, 6-8, 10, 11, 12-17, 18-20, 23, 24, 24<sup>bis</sup>, 25, 26, 26<sup>bis</sup>, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 38, 41) treten nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am ... in Kraft.</u></b></p>		<p>Es ist vorgesehen, der Delegiertenversammlung den Antrag zum Inkrafttreten zusammen mit dem Beschluss über die Statutenänderung wie folgt vorzulegen:</p> <p>«Die Änderungen der Statuten treten per 1. des Monats nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft».</p> <p>Das Datum kann schliesslich im Erlass bei dessen formaler Fertigstellung ohne weiteren Beschluss noch nachgeführt werden.</p>